

Landeskonferenz 90 - Hattingen

Beschluss der Landeskonferenz 1990

FRAUENSTATUT

I. Präambel

JungdemokratInnen setzen sich als RadikaldemokratInnen für die Demokratisierung aller Lebensbereiche ein. Sie kämpfen für die Beseitigung von Benachteiligung und Diskriminierung in unserer Gesellschaft. Dementsprechend ist feministische Politik ein Schwerpunkt unserer politischen Arbeit. Doch auch bei JungdemokratInnen finden sich die patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft wieder. Um diesem Widerspruch zwischen politischen Ansprüchen und der Realität zu begegnen, müssen konkrete Maßnahmen getroffen werden, die die Barrieren für Frauen in unserem Verband abbauen und patriarchalen Normen und Verhaltensweisen entgegen wirken.

Mit dem Frauenstatut werden formale Voraussetzungen geschaffen, die die Position der Frauen in den JungdemokratInnen zu stärken. Die hierin festgeschriebenen Korrekturmaßnahmen sind nicht das Ziel, sondern der Weg zur Durchsetzung der Interessen von Frauen. Es reicht alleine bei weitem nicht aus, da unser Ziel nicht nur die formale Gleichberechtigung von Frauen ist, sondern eine emanzipierte Gesellschaft ist.

II. Einzelmaßnahmen

II.1 Wahlen

Wahlverfahren sollen so ausgerichtet werden, dass alle Ämter und Mandate mindestparitätisch vergeben werden. Das Präsidium hat ein entsprechendes Wahlverfahren vorzuschlagen. Sollten nicht genügend Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die

Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß II.2 (Vetorecht) ein Vetorecht.

II.2 Vetorecht

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren, oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag einer Frau gesondert unter den Frauen abgestimmt. Ist das Abstimmungsergebnis der Frauen abweichend von dem Abstimmungsergebnis der Versammlung, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

Spricht sich die Mehrheit der Frauen für ein Veto aus, werden die zur Abstimmung stehenden Fragen zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen und beim nächsten Treffen desselben Organs oder des mit der Entscheidung beauftragten Organs erneut entschieden.

II.3 Frauenplenum

Die Versammlung kann für maximal eine halbe Stunde und wenn ein Drittel der Frauen dies verlangen, durch ein Frauenplenum unterbrochen werden, wenn die diskutierten Fragen aufgrund kurzfristiger Entwicklungen noch nicht unter den Frauen diskutiert werden konnten.

II.4 Durchführung landesweiter Veranstaltungen

Das Präsidium bzw. die Diskussionsleitung wird paritätisch besetzt. Die Leitung der Diskussion übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann. Es muß ein Verfahren gewährleistet werden, das das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

II.5 Inkrafttreten

Das Frauenstatut wird sofort nach Verabschiedung wirksam.